

Gesuch für die Durchführung einer Tombola- / Lottoveranstaltung *

Gestützt auf Art. 11 Abs. 1 und Art. 12 der Vollzugsverordnung zur Gesetzgebung über die Lotterie und die gewerbsmässigen Wetten vom 17. Februar 1951 (sGS 455.11, Lotterieverordnung).

Veranstalter

Anlass

Ort und Datum

Zeitpunkt der Ziehung

Name und Adresse des
verantwortlichen Leiters

Loszahl Lospreis Verlosungssumme

Beginn Losverkauf

Trefferzahl
(mind. 10 % der Lose; keine Bargeldpreise)

Gewinnssumme:
(mind. 50 % der Verlosungs- resp. Lottosumme)

Anzahl
Lottokarten à Fr. =

..... à Fr. =

Lottosumme

Datum

Unterschrift

Beilage: Verzeichnis(se) der Naturalgewinne

* Zutreffendes unterstreichen

Bitte Rückseite beachten!

Für die Durchführung einer Tombola- / Lottoveranstaltung sind folgende Bedingungen einzuhalten:

1. Das Gesuch für die Durchführung einer Tombola- / Lottoveranstaltung ist der Gemeinderatskanzlei Waldkirch einzureichen.
2. Die Tombola darf nur im Zusammenhang mit einem Unterhaltungsanlass durchgeführt werden.
3. Die Gewinnsumme muss mindestens 50 % der Verlosungssumme betragen.
4. Mindestens 10 % der Lose müssen Treffer sein und sind unbedingt auszurichten.
5. Von den Treffern dürfen maximal 50 % Gratislose sein.
6. Die Gewinne dürfen nicht in Bargeldpreisen bestehen.
7. Die Lose sind grundsätzlich in Verbindung mit dem Unterhaltungsanlass zu verkaufen. Sie dürfen während höchstens einem Monat vor dem Unterhaltungsanlass verkauft werden. Ein allfälliger weitergehender Vorverkauf ist bewilligen zu lassen.
8. Über die vorgesehenen Naturalpreise ist grundsätzlich mit dem Bewilligungsgesuch, spätestens jedoch 1 Woche vor der Ziehung, ein Verzeichnis einzureichen.
9. Für einen eventuellen Losverkauf in Nachbargemeinden hat der Veranstalter beim entsprechenden Gemeinderat um eine Verkaufsbewilligung nachzusuchen.
10. Tombolabewilligungen werden vom Gemeinderat erteilt. Übersteigt die Verlosungssumme Fr. 30'000.--, so bedarf die Bewilligung der Zustimmung des Finanzdepartementes.
11. Für die Bewilligung werden folgende Gebühren erhoben:
 - 5 % einer Verlosungssumme bis Fr. 5'000.--, wenigstens Fr. 70.--
 - 4.5 % einer Verlosungssumme von über Fr. 5'000.--, wenigstens Fr. 300.--
 - 4 % einer Verlosungssumme von über Fr. 40'000.--, wenigstens Fr. 2'000.--
12. Erfolgt eine Ziehung von Haupttreffern, so ist uns mit der Einreichung des Bewilligungsgesuches der Ziehungsvorgang bekanntzugeben.

Ratskanzlei Waldkirch